Ad) Empfehlung Nr. 355 (Kontrolle der Grundversorgung) und Empfehlung Nr. 356 (Erhöhung Frauenanteil bei Fremdenpolizei)

Im 1. Quartal des Jahres 2011 hatten die Kommissionen OLG Wien I und II des Menschenrechtsbeirates erstmalig die Möglichkeit, die Exekutive bei sog. GVS-Kontrollen (GVS = Grundversorgung) beobachtend zu begleiten.

Diese Kontrollmöglichkeit basiert auf dem mit der Fremdenrechtsnovelle 2009 eingeführten § 9a Grundversorgungsgesetz-Bund 2005[1]. Dabei wird, unter Einbeziehung der Fremdenpolizei, eine Kontrolle der Meldungen der vor Ort angetroffenen Personen durchgeführt sowie auf Auffälligkeiten in der Ausstattung der Unterbringung der AsylwerberInnen geachtet. (Im Falle von zu luxuriöser Ausstattung kann die Grundversorgung gekürzt bzw. in Frage gestellt werden.)

In ihren Quartalsberichten I-01/2011 bzw. II-01/2011 berichteten die Kommissionen einerseits von teilweise vorbildlichen Durchführungen der Kontrollen, andererseits jedoch von größeren Problemfeldern. Zwei dieser Problemfelder, nämlich die des Öfteren beobachtete fehlende Information der Betroffenen über den Vorgang der Kontrolle in einer für sie verständlichen Sprache sowie der Mangel an Beamtinnen, nahm der MRB zum Anlass, unmittelbare Empfehlungen zu verabschieden.

Aufgrund der Komplexität dieser Thematik richtete der MRB eine ad hoc Arbeitsgruppe ein, die sich vor allem mit der Frage der Verhältnismäßigkeit der GVS-Kontrollen im Hinblick auf den Schutz des Hausrechtes und Art 8 Abs 2 EMRK beschäftigen wird.

[1] Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005), BGBl. Nr. 405/1991.